



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden, übrige
Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit
u. Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
28.06.2021

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie vom Fahrverbot nach § 1 Absatz 1 Ferienreiseverordnung an Samstagen für die Belieferung von Corona-Impfzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine zentrale Säule zur Eindämmung der Corona-/SARS-CoV2-Pandemie ist die durch die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) auf Bundesebene geregelte nationale Impfkampagne. Um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren an sieben Tagen der Woche und die jederzeitige Verfügbarkeit des Impfstoffs gegen COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 zu gewährleisten ist es auch weiterhin erforderlich, die Voraussetzungen für eine durchgängige Belieferung mit allem für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Dingen sicherzustellen. Insofern wird eine Verlängerung der mit Erlass vom 17.12.2020 getroffenen und bis zum 30.06.2021 befristeten Ausnahmeregelung für erforderlich gehalten.

Vor diesem Hintergrund werden hiermit für Niedersachsen folgende Regelungen getroffen:

- Allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 und 4 StVO für die Belieferung von Corona-Impfzentren durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen mit folgenden Waren und Gütern bis zum 31. Dezember 2021:
 - Corona-Impfstoffe,
 - Kühlsysteme zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen,
 - Impfbesteck bzw. notwendige medizinische Instrumente zur Durchführung der Impfung sowie
 - sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen.
- Ausnahme vom Fahrverbot nach § 1 Absatz 1 Ferienreiseverordnung an den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2020 für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Lastkraftwagen mit Anhängern auf Autobahnen gemäß § 4 Absatz 3 der Ferienreiseverordnung für die Belieferung der Corona-Impfzentren mit den o. a. Waren und Gütern.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

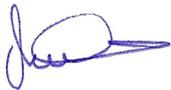
Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Müller